

§ 2

(1) Öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) können auch mit folgenden Aufgaben gegründet werden:

1. Raseneisenerz auf den zum Verbande gehörenden Grundstücken abzubauen und abbauen zu lassen und es zu verwerten,
2. die Grundstücke nach dem Abbau wiederherzustellen.

(2) Diese Aufgaben können auch bestehenden öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbänden gegeben werden.

§ 3

(1) Für die Gründung und das Recht des Wasser- und Bodenverbandes sind die Gesetze über die öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände maßgeblich. Die Gründung ist unabhängig vom Willen der Mitglieder, auch wenn dies in den Gesetzen nicht vorgesehen ist. Die Mitglieder sind zu hören.

(2) Einem bestehenden Wasser- und Bodenverbande können die Aufgaben (§ 2)

1. nach den Gesetzen über die öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände oder

2. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde gegeben werden. Der Vorstand ist zu hören.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichswirtschaftsminister können zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 22. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willkens

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Vierzehnte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 10. Juni 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

§ 1

Anordnungen der staatlich gebildeten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden können von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

§ 2

Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften über die Vollstreckung staatlicher Verwaltungsanordnungen durch staatliche Organe.

Berlin, den 10. Juni 1937.

Der Reichsminister

für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

Zweite Verordnung

zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz.

Vom 17. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 59 und 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 65 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Krüge, Kruten und Flaschen aus Steinzeug, Steingut oder Ton, die aus technischen Gründen nicht mit der im § 55 vorgeschriebenen Genauigkeit hergestellt werden können, sind von den Vorschriften des § 55 befreit, wenn der Hersteller auf dem Krug oder der Krute oder der Flasche die Bezeichnung anbringt: „Mindestfüllinhalt. . . !“. Hierfür kann auch die abgekürzte Bezeichnung: „Mind. Inh. . . !“ verwendet werden. Der Mindestfüllinhalt muß den im § 54 zugelassenen Maßgrößen entsprechen (z. B.: Mind. Inh. 0,7 l). Die Füllung der so bezeichneten Krüge, Kruten und Flaschen muß mit geeichten Meßgeräten erfolgen.“

Berlin, den 17. Juni 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Sjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums